

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 21.10.2021

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 018/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Imsen/ Wispenstein	08.11.2021
Ortsrat Brunkensen/ Lütgenholzen	09.11.2021
Ortsrat Hörsum	10.11.2021
Ortsrat Eimsen	10.11.2021
Ortsrat Röllinghausen	11.11.2021
Ortsrat Gerzen	16.11.2021
Ortsrat Dehnsen	17.11.2021
Ortsrat Langenholzen/ Sack	18.11.2021
Ortsrat Föhrste	18.11.2021
Ortsrat Limmer	22.11.2021

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder

Nach § 91 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind für das Verfahren des Ortsrates die Verfahrensvorschriften für den Rat entsprechend anzuwenden.

Nach § 60 NKomVG werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ortsratsmitglieder vom Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Allgemeiner Vertreter, der Erste Stadtrat, die Verpflichtung.

Der Bürgermeister bzw. der Erste Stadtrat werden gebeten, die Verpflichtung durch Handschlag vorzunehmen.

Nach § 43 NKomVG ist derjenige, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen.

Nach § 54 Abs. 3 NKomVG gilt dieses auch für die Ortsratsmitglieder.

Die §§ 40 bis 42 NKomVG befassen sich mit der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, dem Mitwirkungsverbot und der Treuepflicht.

Einen Abdruck dieser Vorschriften erhält jedes Mitglied des Orsrates im Laufe der Sitzung und muss den Erhalt durch Unterschrift bestätigen.